

# Staatskunde [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstumm-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1912)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-923370>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kommt gewöhnlich schmutzige Hände; darum ist es wichtig und notwendig, daß man sich auch abends wäscht; wer sich vor dem Schlafen gehen nicht wäscht, beschmutzt sein Bett.

Weiter sagen wir: Sei sparsam! Man kann sparsam für den Meister und für die Meisterfrau sein und sparsam für sich selbst. Sei hauptsächlich sparsam mit dem Geld. Wenn du deinen Lohn oder ein Trinkgeld bekommst, so bringe etwas davon auf die Sparkasse und behalte es nicht in der Tasche oder im Koffer. Kaufe keine unnötigen Dinge und verschwende es nicht an Lotterielose, oder im Wirtshaus oder mit zu viel Zigarrenrauchen. Wer frühe mit Sparen beginnt, bringt es zu etwas. Sparst du was, so hast du was!

Weiter rufen wir ernst und eindringlich: „Sei wahrhaftig“. Die Lüge ist eine Sünde. Wer lügt, begeht auch leicht andere Sünden und wer lügt, wird von den andern verachtet. Darum sage die Wahrheit und tue nie etwas heimlich.

So ist auch die Aufrichtigkeit eine der schönsten Tugenden.

Die Treue wurde in den alten Zeiten schon gerühmt. Treue Arbeiter tun ihre Arbeit pünktlich und gewissenhaft, auch wenn es der Meister nicht sieht.

Aber die höchste aller Tugenden ist die Gottesfurcht.



## Staatskunde. (Fortsetzung.)

### A. Bundesbehörden.

#### 1. Die Bundesversammlung.

33. Das Zweikammersystem. Die Bundesversammlung besteht aus zwei Kammern, Abteilungen oder Räten: dem Nationalrat und dem Ständerat. Der Nationalrat ist die Vertretung des Schweizervolkes; der Ständerat vertritt die Kantone.

34. Verhandlungen. Jede Abteilung der Bundesversammlung behandelt die Geschäfte besonders, mit Ausnahme der unten genannten Fälle, wo beide Abteilungen zusammentreten. Die beiden Räte versammeln sich gleichzeitig in Bern. Die Sitzungen beginnen ordentlichweise am ersten Montag im Juni. Dieselben werden je nach Bedürfnis auch während des Jahres abgehalten; so findet immer eine mehr-

wöchige Sitzung (Session) im Dezember statt. Kein Rat kann sich vertagen oder mit den Sitzungen aufhören, ohne daß auch der andere Rat seine Sitzungen als beendet erklärt.

Der Bundesrat setzt die Verhandlungsgegenstände fest und ladet die Räte zur Sitzung ein. Die Präsidenten beider Räte einigen sich darüber, welcher Rat zuerst ein bestimmtes Geschäft behandeln, d. h. darin die Priorität haben soll und legen diese Uebereinkunft ihren Räten zur Bestätigung vor. Nachdem ein Rat ein Geschäft behandelt hat, geht dasselbe an den andern Rat. Wenn dieser in allen Teilen zustimmt, ist die Sache beschlossen; trifft er jedoch Abänderungen, so gelangt die Angelegenheit noch einmal an den andern Rat, und so geht es fort, bis eine Einigung erzielt ist oder nicht, in welchem letzterem Falle kein Beschluß zustande gekommen ist. In beiden Räten sind die Mitglieder in ihrer Stimmabgabe frei. Das Mehr der Anwesenden entscheidet in allen Fällen; doch sind die Räte nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die gemeinsame Sitzung beider Räte unter dem Vorsitze des Präsidenten des Nationalrates nennt man vereinigte Bundesversammlung. Sie findet statt bei Vornahme von Wahlen, welche der Bundesversammlung zustehen, z. B. des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Generals, ferner bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und bei Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

35. Nationalrat. Der Nationalrat wird von den stimmberechtigten Schweizerbürgern gewählt. Auf je 20,000 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Abgeordneter gewählt. Eine Bruchzahl von über 10,000 Seelen berechtigt ebenfalls zu einem Abgeordneten. Jeder Kanton und jeder Halbkanton hat mindestens einen Abgeordneten zu wählen. Die größeren Kantone sind durch die Bundesgesetzgebung in Wahlkreise eingeteilt. Die Amtsdauer des Nationalrates beträgt 3 Jahre. Seine Gesamt-erneuerung findet alle 3 Jahre am letzten Sonntag im Oktober statt.

Wahlfähig ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes. Es kann niemand zugleich Nationalrat und Ständerat oder Bundesbeamter sein. Die Mitglieder beziehen ein Taggeld von 20 Franken nebst Reiseentschädigung aus der Bundeskasse. Die Verhandlungen leitet ein Präsident, der aber für das nächste Jahr nicht mehr gewählt werden kann.

36. Der Ständerat. Er besteht aus den Abgeordneten der Kantone, 44 an der Zahl. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, die Halbkantone je einen. Die Kantone sind völlig frei in der Wahlart der Ständeräte. In einigen Kantonen werden sie von der Volksvertretung (Kantonsrat, Großer Rat), in andern vom Volke selbst gewählt. Ebenso bestimmen die Kantone die Amtsdauer ihrer Ständeräte und die Entschädigung an dieselben, die aus der Kantonskasse bestritten wird. Der Ständerat wird durch einen Präsidenten geleitet, welcher für ein Jahr ernannt wird; für das folgende Jahr muß der Präsident aus den Abgeordneten eines andern Kantons gewählt werden.

## 2. Der Bundesrat und die Bundesbeamten.

37. Der Bundesrat. Der Bundesrat ist die Regierungsbehörde der Schweiz. Er ist die oberste leitende und verwaltende Behörde. Er besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Bundesversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die Bundesversammlung jeweilen nach der Gesamterneuerung des Nationalrates in der Dezembersitzung mit Amtsbeginn vom nächsten 1. Januar an. Es darf nicht mehr als ein Mitglied aus den stimmbfähigen Bürgern des nämlichen Heimatkantons gewählt werden. Der Bundesrat hat einen Präsidenten; er führt den Namen Bundespräsident, ist aber nicht, wie in Frankreich und Nordamerika, Präsident der Republik. Der Präsident des Bundesrates hat keine höhern Kompetenzen als die andern Mitglieder. Er wird von der Bundesversammlung auf ein Jahr gewählt und ist für das folgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Die Bundesräte haben bei den Verhandlungen in beiden Kammern beratende Stimme. Jedes Mitglied des Bundesrates besorgt eine oder mehrere Abteilungen der Leitung und Verwaltung, Departemente. Solche Departemente sind: Aeußeres, Inneres, Justiz und Polizei, Militär, Finanzen und Zölle, Industrie, Landwirtschaft und Handel, Post und Eisenbahnen.

38. Die Bundeskanzlei. Dem Bundesrat ist die Bundeskanzlei beigegeben, welcher die Protokollierung und Ausfertigung der Beschlüsse des Bundesrates und der Bundesversammlung, ferner die Ueberwachung des Archivs, die Registratur, Uebersetzung und Drucklegung von Beschlüssen und Berichten, überhaupt die Beforgung aller Kanzleigeschäfte des Bundesrates und der Bundesversammlung

obliegt. Der Vorsteher der Bundeskanzlei heißt Kanzler, welcher von der Bundesversammlung gleichzeitig mit dem Bundesrate auf 3 Jahre gewählt wird. Seine Tätigkeit ist eine beurkundende. Ihm sind zwei Stellvertreter (Vizekanzler) und die nötigen Beamten und Angestellten beigegeben.

39. Die Bundesbeamten. Die Bundesbeamten, mit Ausnahme des Kanzlers, des Generals, des Bundesgerichtes und seiner Kanzlei, werden vom Bundesrate auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Von den Beamten unterscheiden sich die Angestellten und das Hilfspersonal. Der Bundesrat ist auch berechtigt, Sachkundige beizuziehen.

## 3. Das Bundesgericht.

40. Zusammensetzung. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit diese dem Bunde zufällt, ist ein Bundesgericht aufgestellt. Die Mitgliederzahl wird nach Bedürfnis durch Gesetz bestimmt; gegenwärtig besteht das Bundesgericht aus 24 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern. Sie werden von der Bundesversammlung auf 6 Jahre gewählt; hierbei soll auf die Vertretung der drei Nationalsprachen Rücksicht genommen werden. Wählbar ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger. Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Bundesversammlung gewählt. Das Bundesgericht wählt seine Gerichtsschreiber. Dasselbe ist in Abteilungen getrennt, welche sich in die Geschäfte teilen, da es nicht möglich wäre, alle Geschäfte zu bewältigen, wenn für jeden einzelnen Fall das ganze Bundesgericht sitzen müßte.

41. Die eidgenössischen Assisen. Es gibt auch ein eidgenössisches Schwurgericht. Es werden deshalb alle 6 Jahre in den Kantonen eidgenössische Geschworne gewählt. Wenn das Schwurgericht zusammentreten soll, wird die nötige Anzahl von Geschwornen ausgelost. Die Leitung des Schwurgerichtes besorgt das Bundesgericht. Die Assisen treten nur zusammen, wenn es sich um gewisse politische Verbrechen handelt; sie müssen sehr selten einberufen werden.

(Fortsetzung folgt.)



## Meine Auslandsreise im Sommer 1911.

Von Eugen Sutermeister. (Fortf.)

Der Pastor hat mich freundlicherweise, auch eine Ansprache halten zu wollen, ich zog es aber vor, im Taubstummverein, den ich nach-